

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
	Der Erlass SRS 6.4-1 (Verordnung über die Finanzkontrolle (Finanzkontrollverordnung) vom 15. April 2013) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:	
<p>Verordnung über die Finanzkontrolle</p> <p>(Finanzkontrollverordnung)</p>		Nach Abschluss der vorliegenden Revision, welche nur das Personalrecht betrifft, wird diese Verordnung einer Totalrevision unterzogen.
vom 15. April 2013		
Gestützt auf § 140a des Gemeindegesetzes und Art. 28 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung erlässt der Grosse Gemeinderat folgende Verordnung:		Der Ingress wird im Rahmen der Totalrevision angepasst.
<p>1 Stellung und Organisation der Finanzkontrolle</p>		
<p>Art. 1 Stellung</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht der Stadt Winterthur. Sie unterstützt den Grossen Gemeinderat bei der Aufsicht über die Verwaltung und den Stadtrat bei seiner Dienstaufsicht.</p> <p>² Die Finanzkontrolle ist administrativ der Ratsleitung des Grossen Gemeinderates zugeordnet. Die finanzielle Aufsicht obliegt der Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates.</p>	<p>¹ Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht der Stadt Winterthur. Sie unterstützt den Grossen Gemeinderat <u>das Stadtparlament</u> bei der Aufsicht über die Verwaltung und den Stadtrat bei seiner Dienstaufsicht.</p> <p>² Die Finanzkontrolle ist administrativ der Ratsleitung des Grossen Gemeinderates <u>Parlamentsleitung</u> zugeordnet. Die finanzielle Aufsicht obliegt der Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates <u>Stadtparlaments</u>.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>³ Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbständig. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit nur dem Gesetz verpflichtet. Sie legt jährlich ein Prüfprogramm fest und bringt dieses der Ratsleitung, der Aufsichtskommission und den Sachkommissionen des Grossen Gemeinderates sowie dem Stadtrat zur Kenntnis.</p>	<p>³ Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbständig. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit nur dem Gesetz verpflichtet. Sie legt jährlich ein Prüfprogramm fest und bringt dieses der Ratsleitung<u>Parlamentsleitung</u>, der Aufsichtskommission und den Sachkommissionen des Grossen Gemeinderates<u>Stadtparlaments</u> sowie dem Stadtrat zur Kenntnis.</p> <p>⁴ Die personalrechtliche Stellung richtet sich nach der Personalverordnung für die städtischen Aufsichtsstellen.</p>	<p>Dieser Verweis auf die neue Personalverordnung für die Aufsichtsstellen ist notwendig, damit die personalrechtlichen Bestimmungen im neuen Erlass gefunden werden.</p>
<p>Art. 2 Aufsichtsbereich</p> <p>¹ Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehältlich abweichender gesetzlicher Regelungen:</p> <p>a. die städtische Verwaltung,</p> <p>b. das Rechnungswesen des Grossen Gemeinderates, der Ombudsstelle, der Datenaufsichtsstelle, der Stadtammann- und Betriebsämter, des Friedensrichteramtes sowie der städtischen Behörden.</p> <p>c. die selbständigen und unselbständigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen der Stadt,</p> <p>d. Organisationen und Personen ausserhalb der städtischen Verwaltung, denen die Stadt öffentliche Aufgaben überträgt,</p> <p>e. Organisationen und Personen, die gestützt auf einen Subventionsvertrag städtische Beiträge erhalten.</p>	<p>b. das Rechnungswesen des Grossen Gemeinderates<u>Stadtparlaments</u> der Ombudsstelle, der Datenaufsichtsstelle, der Stadtammann- und Betriebsämter, des Friedensrichteramtes sowie der städtischen Behörden.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>² Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht auch dort aus, wo nach Gesetz oder Statuten eine eigene Revisionsstelle eingerichtet ist.</p> <p>³ Die Finanzkontrolle koordiniert ihre Tätigkeit mit anderen Organen, die Prüfungsaufgaben wahrnehmen.</p> <p>⁴ Die Prüftätigkeit bei Organisationen und Personen, die städtische Beiträge gestützt auf einen Subventionsvertrag erhalten, erfolgt in Koordination mit dem für die Überwachung dieser Beiträge zuständigen Departement.</p>		
<p>Art. 3 Leitung</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle wird von einer in Revisionsfragen ausgewiesenen Fachperson geleitet.</p> <p>² Der Grosse Gemeinderat wählt die Leitung der Finanzkontrolle auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Der Grosse Gemeinderat bestimmt das Datum des Amtsantritts.</p> <p>³ Für die Vorbereitung einer Neubesetzung wird eine Spezialkommission des Grossen Gemeinderates eingesetzt. Der Rat wählt die Leitung der Finanzkontrolle auf Antrag der Kommission.</p> <p>⁴ Bei Wiederwahlen obliegt die Antragstellung der Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates.</p> <p>⁵ Eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf der Amtsdauer richtet sich nach den Bestimmungen des Personalstatuts.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Diese Bestimmungen sind in geänderter Form in der Personalverordnung für die Aufsichtsstellen zu finden (Art. 9 ff.).</p> <p>Diese Bestimmungen sind in geänderter Form in der Personalverordnung für die Aufsichtsstellen zu finden (Art. 7).</p> <p>Diese Bestimmungen sind in geänderter Form in der Personalverordnung für die Aufsichtsstellen zu finden (Art. 10).</p> <p>Diese Bestimmungen sind in geänderter Form in der Personalverordnung für die Aufsichtsstellen zu finden (Art. 14 ff.).</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>⁶ Der Beschäftigungsgrad richtet sich nach den betrieblichen Bedürfnissen und beträgt in der Regel 80 bis 100 Prozent.</p> <p>⁷ Mit der Ratsleitung findet in der Regel ein jährliches Gespräch, jedoch keine Beurteilung gemäss Personalstatut statt. Die Aufsichtskommission kann ein Mitglied an das jährliche Gespräch delegieren.</p> <p>⁸ Der Beschäftigungsgrad wird vom Grossen Gemeinderat unter Einbezug der amtierenden Leitung der Finanzkontrolle gleichzeitig mit der Neuwahl bzw. Wiederwahl auf Antrag der zuständigen Kommission festgesetzt. Der Beschäftigungsgrad kann nachträglich auf begründetes Gesuch mit Beschluss der Ratsleitung vorübergehend geändert werden.</p> <p>⁹ Für das Anstellungsverhältnis gilt das städtische Personalrecht. Vorbehalten bleiben vom Grossen Gemeinderat erlassene abweichende Bestimmungen.</p>	<p>⁶ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁷ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁸ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁹ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Diese Bestimmungen sind in geänderter Form in der Personalverordnung für die Aufsichtsstellen zu finden (Art. 13).</p> <p>Diese Bestimmungen sind in geänderter Form in der Personalverordnung für die Aufsichtsstellen zu finden (Art. 6).</p> <p>Diese Bestimmungen sind in geänderter Form in der Personalverordnung für die Aufsichtsstellen zu finden (Art. 13).</p> <p>Diese Bestimmungen sind in geänderter Form in der Personalverordnung für die Aufsichtsstellen zu finden (Art. 2).</p>
<p>Art. 3a Besoldung</p> <p>¹ Die Leitung der Finanzkontrolle wird in Lohnklasse 18 eingestuft.</p> <p>² Die Lage im Lohnband ist abhängig vom Alter beim Amtsantritt und richtet sich nach der Einstufungstabelle im Anhang 1 (Kalenderjahr, in welchem das jeweilige Altersjahr vollendet wird).</p>	<p>Art. 3a <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Diese Bestimmungen sind in geänderter Form in der Personalverordnung für die Aufsichtsstellen zu finden (Art. 19 und 20).</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>³ Der Grosse Gemeinderat kann auf Empfehlung der Spezialkommission bei speziell wenig oder speziell viel Erfahrung im Tätigkeitsbereich den Eintrittslohn im Lohnband um maximal drei Prozentpunkte tiefer oder höher festlegen.</p> <p>⁴ Lohnerhöhungen werden – unter Vorbehalt von Abs. 5 und Art. 27 – jährlich per 1. März gewährt. Bis und mit einer Lohnbandposition von 130 % beträgt die Lohnerhöhung 1 Prozentpunkt im Lohnband, anschliessend, ab einer Lohnbandposition von 131 %, beträgt die Lohnerhöhung 0.5 Prozentpunkte. Maximal ist eine Lohnbandposition von 141 % erreichbar.</p> <p>⁵ Wenn der Grosse Gemeinderat auf die Gewährung von Mitteln für Lohnanpassungen für die Angestellten der Stadtverwaltung verzichtet, wird die jährliche Erhöhung gemäss Absatz 4 ausgesetzt.</p> <p>⁶ Im Übrigen richtet sich die Besoldung nach dem Personalstatut.</p>		
<p>Art. 4 Personal</p> <p>¹ Die Leitung der Finanzkontrolle stellt ihr Personal im Rahmen des vom Grossen Gemeinderat bewilligten Budgets an.</p> <p>² Die Stelleneinreihung erfolgt durch die Leitung der Finanzkontrolle nach Anhörung der Funktionsbewertungskommission.</p> <p>³ Das Personal arbeitet ausschliesslich nach den Weisungen der Leitung der Finanzkontrolle.</p>	<p>Art. 4 Aufgehoben.</p>	<p>Diese Bestimmungen sind in geänderter Form in der Personalverordnung für die Aufsichtsstellen zu finden (Abschnitt 5, Art. 31 f.).</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>⁴ Es untersteht im Übrigen dem städtischen Personalrecht.</p>		
<p>Art. 5 Beizug von Sachverständigen</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle kann Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit ihrem ordentlichen Personal nicht gewährleistet werden kann.</p>		
<p>Art. 6 Budget, Aufgaben- und Finanzplan</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle erstellt ihr jährliches Budget sowie ihren Aufgaben- und Finanzplan. Der Stadtrat übernimmt diese und allfällige Nachtragskreditbegehren unverändert in das Budget sowie den Aufgaben- und Finanzplan der Stadt.</p>		
<p>Art. 7 Haushaltführung</p> <p>¹ Die Haushaltführung der Finanzkontrolle richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>² Die Finanzkontrolle verfügt im Rahmen ihres Budgets über die entsprechenden Ausgaben- und Vergabekompetenzen.</p>		
<p>Art. 8 Verrechnung der Leistungen</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle stellt grundsätzlich nur den selbständigen und unselbständigen öffentlichrechtlichen Einrichtungen der Stadt sowie bei Aufgaben im Sinne von Art. 14 Abs. 1 lit. b ihre Aufwendungen in Rechnung.</p>		

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>² Die Finanzkontrolle kann interne Verrechnungen vornehmen, wenn dies für die Rechnungsstellung gegenüber Dritten oder aus anderen Gründen erforderlich ist.</p>		
<p>Art. 9 Externe Revisionsstelle</p> <p>¹ Die Jahresrechnung der Finanzkontrolle wird von einer externen Stelle geprüft. Zudem wird eine externe Stelle mit der periodischen Qualitäts- und Leistungsbeurteilung der Finanzkontrolle beauftragt. Diese externe Stelle wird von der Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates auf Antrag der Finanzkontrolle bestimmt; die Ratsleitung des Grossen Gemeinderates wird darüber informiert.</p>	<p>¹ Die Jahresrechnung der Finanzkontrolle wird von einer externen Stelle geprüft. Zudem wird eine externe Stelle mit der periodischen Qualitäts- und Leistungsbeurteilung der Finanzkontrolle beauftragt. Diese externe Stelle wird von der Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates <u>Stadtparlaments</u> auf Antrag der Finanzkontrolle bestimmt; die Ratsleitung des Grossen Gemeinderates <u>Parlamentsleitung</u> wird darüber informiert.</p>	
<p>Art. 10 Geschäftsverkehr</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit denjenigen Stellen, die ihrer Aufsicht unterstehen.</p> <p>² Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit dem Stadtrat sowie den zuständigen Kommissionen des Grossen Gemeinderates.</p> <p>³ Die Ratsleitung sowie die Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates laden die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle periodisch zu einer Aussprache ein.</p>	<p>² Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit dem Stadtrat sowie den zuständigen Kommissionen des Grossen Gemeinderates <u>Stadtparlaments</u>.</p> <p>³ Die Ratsleitung <u>Parlamentsleitung</u> sowie die Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates <u>Stadtparlaments</u> laden die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle periodisch zu einer Aussprache ein.</p>	
<p>2 Grundsätze</p>		
<p>Art. 11 Inhalt der Finanzaufsicht</p>		

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>¹ Die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle umfasst die Prüfung der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirksamkeit der Haushaltführung.</p>		
<p>Art. 12 Prüfungsgrundsätze</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen dieser Verordnung und nach allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen aus.</p> <p>² Die Finanzkontrolle darf nicht mit Vollzugsaufgaben beauftragt werden.</p>		
<p>3 Aufgaben</p>		
<p>Art. 13 Kernaufgaben</p> <p>¹ Die Kernaufgaben der Finanzkontrolle sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Prüfung der städtischen Rechnung (Jahresrechnung)b. Prüfung der Globalrechnungenc. Prüfung der Haushaltführung der Organisationseinheiten (Dienststellenrevision)d. Prüfung der Abrechnungen von Investitionskreditene. Prüfungen im Auftrag des Kantons.		

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>² Die Finanzkontrolle wird bei der Erarbeitung von Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen sowie bei der Entwicklung und Abnahme von Systemen des Rechnungswesens beigezogen.</p>		
<p>Art. 14 Sonderaufgaben</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle hat im Rahmen der Finanzaufsicht folgende Sonderaufgaben:</p> <p>a. Prüfung der Verwendung von städtischen Beiträgen (Subventionsprüfung),</p> <p>b. Prüfungen als Revisionsstelle bei Organisationen, soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht,</p> <p>c. Besondere Prüfungsaufträge der parlamentarischen Untersuchungskommissionen, der Aufsichtskommission und der Sachkommissionen des Grossen Gemeinderates, des Stadtrates und der Departemente.</p> <p>² Die Finanzkontrolle kann Prüfungsaufträge ablehnen, wenn diese die Erfüllung der Kernaufgaben gefährden.</p>		
<p>4 Berichterstattung und Beanstandungen</p>		
<p>Art. 15 Berichterstattung</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mit. Den vorgesetzten Instanzen sowie der Aufsichtskommission und der zuständigen Sachkommission des Grossen Gemeinderates wird der Revisionsbericht ebenfalls zugestellt.</p>	<p>¹ Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mit. Den vorgesetzten Instanzen sowie der Aufsichtskommission und der zuständigen Sachkommission des Grossen Gemeinderates <u>Stadtparlaments</u> wird der Revisionsbericht ebenfalls zugestellt.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>² Lassen Feststellungen der Finanzkontrolle ein sofortiges Handeln als geboten erscheinen, informiert die Finanzkontrolle unverzüglich die der geprüften Stelle vorgesetzte Instanz.</p> <p>³ Bei der Prüfung von Organisationen und Personen ausserhalb der städtischen Verwaltung werden die Ergebnisse der Prüfung sowohl diesen als auch der zuständigen Stelle der städtischen Verwaltung mitgeteilt.</p> <p>⁴ Bei Sonderaufgaben im Sinne von Art. 14 Abs. 1 lit. b und c erfolgt die Berichterstattung nur an die auftraggebende Stelle.</p>		
<p>Art. 16 Beanstandungen</p> <p>¹ Mängel von geringer Bedeutung, die nicht bereits im Rahmen der Prüfung behoben werden können, sind innert einer von der Finanzkontrolle anzusetzenden Frist zu beheben. Die geprüfte Stelle meldet den Vollzug der Finanzkontrolle schriftlich vor Ablauf dieser Frist.</p> <p>² Werden wesentliche Mängel festgestellt, weist die Finanzkontrolle die geprüfte Stelle an, innert angemessener Frist auf dem Dienstweg schriftlich Stellung zu nehmen und Auskunft über die getroffenen Massnahmen zu erteilen.</p>		
<p>Art. 17 Unerledigte Beanstandungen</p>	<p>Art. 17 Unerledigte Beanstandungen</p>	<p>Korrektur Schreibfehler</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>¹ Werden die festgestellten Mängel durch die geprüfte Stelle nicht behoben, werden keine Massnahmen zu ihrer Behebung eingeleitet oder nimmt die geprüfte Stelle bei wesentlichen Mängeln nicht innert der festgesetzten Frist Stellung, entscheidet der Stadtrat auf Antrag der Finanzkontrolle über die anzuordnenden Massnahmen unter Orientierung der Ratsleitung und der Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates.</p>	<p>¹ Werden die festgestellten Mängel durch die geprüfte Stelle nicht behoben, werden keine Massnahmen zu ihrer Behebung eingeleitet oder nimmt die geprüfte Stelle bei wesentlichen Mängeln nicht innert der festgesetzten Frist Stellung, entscheidet der Stadtrat auf Antrag der Finanzkontrolle über die anzuordnenden Massnahmen unter Orientierung der Ratsleitung <u>Parlamentsleitung</u> und der Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates <u>Stadtparlaments</u>.</p>	
<p>Art. 18 Tätigkeitsbericht</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle erstattet dem Grossen Gemeinderat und dem Stadtrat jährlich bis Ende Mai einen Tätigkeitsbericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert. Der Bericht wird veröffentlicht.</p>	<p>¹ Die Finanzkontrolle erstattet dem Grossen Gemeinderat <u>Stadtparlament</u> und dem Stadtrat jährlich bis Ende Mai einen Tätigkeitsbericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert. Der Bericht wird veröffentlicht.</p>	
<p>5 Verfahren</p>		
<p>Art. 19 Strafbare Handlungen</p> <p>¹ Ergeben sich Hinweise auf eine strafbare Handlung, meldet die Finanzkontrolle dies der zuständigen Departementsleitung. Die informierten Instanzen sorgen unverzüglich für die gebotenen Massnahmen.</p> <p>² Werden keine ausreichenden Massnahmen ergriffen, informiert die Finanzkontrolle den Stadtrat über die von ihr entdeckten Hinweise.</p>		
<p>Art. 20 Laufende Verfahren</p>		

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>¹ Laufende Verfahren Bis zur endgültigen Erledigung einer Beanstandung und solange eine Untersuchung der Finanzkontrolle nicht abgeschlossen ist, dürfen ohne Zustimmung der Finanzkontrolle weder neue Verpflichtungen eingegangen noch Zahlungen geleistet werden, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Verfahrens stehen.</p>	<p>¹ Laufende Verfahren Bis zur endgültigen Erledigung einer Beanstandung und solange eine Untersuchung der Finanzkontrolle nicht abgeschlossen ist, dürfen ohne Zustimmung der Finanzkontrolle weder neue Verpflichtungen eingegangen noch Zahlungen geleistet werden, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Verfahrens stehen.</p>	<p>Fehlerkorrektur.</p>
<p>Art. 21 Dokumentation und Datenzugriff</p> <p>¹ Weisungen und Beschlüsse des Grossen Gemeinderates sowie Beschlüsse des Stadtrates, die den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur betreffen, sind der Finanzkontrolle unaufgefordert zuzustellen.</p> <p>² Beschlüsse und Weisungen der Departemente und Dienststellen, die den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur betreffen, sind der Finanzkontrolle verfügbar zu halten.</p> <p>³ Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten einschliesslich Personendaten aus den Datensammlungen der Departemente und Dienststellen und der öffentlichrechtlichen Einrichtungen abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten. Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Prüfverfahrens aufbewahren oder speichern. Die Zugriffe auf die verschiedenen Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert werden.</p>	<p>¹ Weisungen und Beschlüsse des Grossen Gemeinderates Stadtparlaments sowie Beschlüsse des Stadtrates, die den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur betreffen, sind der Finanzkontrolle unaufgefordert zuzustellen.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>Art. 22 Mitwirkungspflicht</p> <p>¹ Wer der Aufsicht der Finanzkontrolle untersteht, unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Insbesondere legt sie oder er auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vor, gibt ihr Einsicht in die Akten und erteilt die erforderlichen Auskünfte.</p>		
<p>Art. 23 Anzeigespflicht</p> <p>¹ Von der Verwaltung festgestellte Mängel von grundsätzlicher und wesentlicher finanzieller Bedeutung sind auf dem Dienstweg unverzüglich der Finanzkontrolle zu melden.</p>		
<p>6 Schlussbestimmungen</p>		
<p>Art. 24 Änderung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die Finanzkontrolle vom 18. April 2005 inklusive Anpassung 1 vom 27. Februar 2006.</p>		
<p>Art. 25 Anpassung der Verordnung über den Finanzhaushalt</p> <p>¹ ...</p>		
<p>Art. 26 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt unmittelbar mit Rechtskraft des Erlassbeschlusses in Kraft.</p>		
<p>7 Übergangsbestimmung</p>	<p>7 Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
Art. 27 Überführung ins neue Besoldungssystem gemäss Art. 3a ¹ Im Übergangsjahr erfolgt die Lohnerhöhung per 1. Januar 2019 statt am 1. März und richtet sich nach dem Alter im Jahr 2019.	Art. 27 Aufgehoben.	Diese Übergangsregelung betraf die vor Jahren erfolgte, einmalige Überführung ins neue Lohnsystem. Sie kann ersatzlos aufgehoben werden.
Anhänge		
1 Lage im Lohnband / Einstufungstabelle gemäss Art. 3a	<i>aufgehoben</i>	Die Einstufungstabelle, die für alle Aufsichtsstellen genau gleich aussieht, ist neu der Personalverordnung der Aufsichtsstellen angehängt.